



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/500/0263

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Soziales, Familien und Senioren	11.05.2004	

Norbert Pinkerneil

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Familien und Soziales	05.07.2004
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2004
Rat	12.07.2004

Änderung der Satzung für Übergangsheime

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familien und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Änderung der Satzung für Übergangsheime zu beschließen:

Änderung der Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde **VOM(Datum der Bekanntmachung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV NW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 12. Juli 2004 folgende Satzung für Übergangsheime beschlossen:

§ 1

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, asylbegehrenden Ausländern und anderen ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Oelde folgende Übergangsheime:
- Auf dem Borgkamp 36, 59302 Oelde-Stromberg
 - Axthausener Weg 23-23b, 59302 Oelde
 - Bernhard-Rest-Straße 9-9a, 59302 Oelde-Stromberg

- Buchenweg 5a, 59302 Oelde
 - Pott's Holte 1-1e, 59302 Oelde"
- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Oelde.

§ 2

- (1) Die Zuweisung zur Unterbringung in die Übergangswohnheime erfolgt durch Verfügung des Bürgermeisters. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht statthaft.
- (3) Die Benutzer haben die Übergangswohnheime zu verlassen, wenn
- a. eine andere angemessene Unterbringung gesichert ist, oder
 - b. durch Widerruf der Einweisungsverfügung.

§ 3

Die Ordnung in den Übergangswohnheimen wird durch eine Hausordnung geregelt. Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Hausordnung zu erlassen und, falls erforderlich, zu ändern.

§ 4

- (1) Von Aussiedlern wird gem. § 6 Abs. 2 und § 9 Landesaufnahmegesetz (LAufG) in Verbindung mit Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 9 LAufG (VVLAufG) eine Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime von 4,86 EURO/m² Wohnfläche erhoben. Das gleiche gilt für alle Selbstzahler. Für die anderen Bewohner sind Benutzungsgebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten, die gem. § 6 KAG i.V. mit der II. Berechnungsverordnung ermittelt werden, zu erheben. Diese betragen:

Auf dem Borgkamp 36	59302 Oelde-Stromberg	7,43 Euro/m ² Wohnfläche
Axthausener Weg 23-23b	59302 Oelde	7,36 Euro/m ² Wohnfläche
Bernhard-Rest-Straße 9-9a	59302 Oelde-Stromberg	7,28 Euro/m ² Wohnfläche
Buchenweg 5a	59302 Oelde	7,57 Euro/m ² Wohnfläche
Pott's Holte 1-1e	59302 Oelde	9,48 Euro/m ² Wohnfläche

- In allen Übergangsheimen ist eine Mischbelegung möglich.
- (2) In dem Gebührensatz sind die Nebenkosten nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

§ 5

- (1) Der Gebührenschuldner hat neben der Benutzungsgebühr die anteiligen verbrauchsabhängigen Betriebskosten wie Strom, Wasser und Kanalgebühren in Form einer Monatspauschale zu entrichten. Die Monatspauschale wird dadurch errechnet, dass die zu erwartenden Jahreskosten für die Betriebskosten in Abs. 1 zu einem Zwölftel auf die Anzahl der Heimplätze umgerechnet werden. Die Monatspauschale ist, falls erforderlich, am Anfang des Jahres neu festzusetzen.
- (2) Für den Betrieb der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage sind monatlich 0,76 Euro für den Quadratmeter Wohnfläche vorbehaltlich jährlicher Abrechnung zu zahlen.

§ 6

Die Gebühren und Nebenkosten sind für die Zeit vom Tage der Zuweisung in das Übergangsheim bis zum Tage des Auszuges zu zahlen. Sind nur für einige Tage eines Monats die Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, so sind sie „spitz“ festzusetzen, d.h. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Tage des Nutzungsverhältnisses in dem Monat und der jeweiligen Anzahl der Tage des entsprechenden Monats. Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden jeweils als ein voller Tag in die Berechnung einbezogen.

§ 7

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden durch den Bürgermeister festgesetzt und sind bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheids und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Oelde zu entrichten.

§ 8

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Nebenkosten ist jede Person verpflichtet, die das Übergangsheim benutzt. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom 19.03.1990 ist letztmalig mit der Euro-Anpassungssatzung vom 1.1.2002 geändert worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden insbesondere die tatsächlichen Kosten wie folgt geändert:

Auf dem Borgkamp 36	von 6,83	auf	7,43 Euro/m ² Wohnfläche
Axthausener Weg 23-23b	von 6,90	auf	7,36 Euro/m ² Wohnfläche
Bernhard-Rest-Straße 9-9a	von 6,62	auf	7,28 Euro/m ² /Wohnfläche
Buchenweg 5a	von 6,38	auf	7,57 Euro/m ² Wohnfläche
Pott's Holte 1-1e	von 8,94	auf	9,48 Euro/m ² Wohnfläche